



Anna-Wolf-Institut

Praktische Ethik

- S. 182: Wo sich ein Wesen befindet - innerhalb oder außerhalb des Mutterleibes - , sollte in bezug auf das Unrecht, das darin besteht, es zu töten, nicht allzu stark ins Gewicht fallen.
- S. 197: Ich schlage daher vor, dem Leben eines Fötus keinen größeren Wert zuzubilligen als dem Leben eines nichtmenschlichen Lebewesens auf einer ähnlichen Stufe der Rationalität, des Selbstbewußtseins, der Bewußtheit, der Empfindungsfähigkeit, usw.

- S. 212: Ich habe schon ausgeführt, daß der Fötus kein Recht auf, genaugenommen nicht einmal ein Interesse an Leben hat.
- S. 218: Ist es wirklich schlimmer, schwanger zu werden und die Schwangerschaft zu beenden, um dafür 10000 Dollar zu bekommen, als sechs Monate stupide Arbeit in einer lauten, verschmutzen, gefährlichen Fabrik für denselben Lohn zu verrichten?

- S. 219: Ich habe den Standpunkt vertreten, daß das Leben eines Fötus nicht mehr wert ist als das Leben eines nichtmenschlichen Wesens auf einem ähnlichen Stand der Rationalität, des Selbstbewußtseins, der Bewußtheit, der Fähigkeit zu fühlen usw. und daß, weil ein Fötus keine Person ist, ein Fötus nicht denselben Anspruch auf Leben hat. Nun muß man zugeben, daß sich diese Argumente ebensowohl auf Neugeborene wie auf Föten übertragen lassen. ...

- S. 219: ... Ein Neugeborenes, das eine Woche alt ist, ist kein rationales Wesen, und es gibt viele nichtmenschliche Wesen, deren Rationalität, Selbstbewußtsein, Bewußtheit, Fähigkeit zu fühlen und so weiter die Fähigkeit eines eine Woche oder einen Monat alten menschlichen Säuglings übertreffen. Wenn der Fötus nicht denselben Anspruch auf Leben wie eine Person hat, hat ihn das Neugeborene offensichtlich auch nicht.

- S. 224: Wir sollten Infantizid sicherlich nur unter sehr strengen Bedingungen erlauben; aber diese Beschränkungen würden sich eher an den Wirkungen des Infantizids auf andere verdanken als der Unrechtmäßigkeit an sich, Säuglinge zu töten.

- S. 230: Wenn ein menschliches Wesen nicht fähig ist, die Entscheidung zwischen Leben und Tod zu verstehen, dann wäre die Euthanasie weder freiwillig noch unfreiwillig, sondern nichtfreiwillig. Diejenigen, die nicht in der Lage sind, ihre Zustimmung zu geben, sind unheilbar kranke oder schwerbehinderte Säuglinge sowie Menschen, die durch Unfall, Krankheit oder hohes Alter die Fähigkeit verloren haben, das Entscheidungsproblem zu verstehen.

- S. 233: Der Unterschied zwischen der Tötung eines behinderten und eines normalen Säuglings liegt nicht in irgendeinem vorausgesetzten Recht auf Leben, das der letztere hätte und der erstere nicht, sondern in anderen Erwägungen über das Töten.
- S. 234: Die Geburt eines Kindes ist in aller Regel ein glückliches Ereignis.
- S. 234: Es ist etwas anderes, wenn sich herausstellt, daß der Säugling mit einer schweren Behinderung auf die Welt kommt.

- S. 234: Eltern mögen mit gutem Grund bedauern, daß ein behindertes Kind überhaupt geboren wurde.
- S. 238: Sofern der Tod eines behinderten Säuglings zur Geburt eines anderen Säuglings mit besseren Aussichten auf ein glückliches Leben führt, dann ist die Gesamtsumme des Glücks größer, wenn der behinderte Säugling getötet wird.

- S. 241: Man mag immer noch einwenden, daß es unrecht sei, einen Fötus oder ein Neugeborenes zu ersetzen, weil dadurch den heute lebenden Behinderten suggeriert wird, ihr Leben sei weniger lebenswert als das Leben derer, die nicht behindert sind. Wer leugnet, daß dies im Durchschnitt gesehen so ist, verkennt die Realität.

- S. 243: Würde man Neugeborene als ersetzbar betrachten, so böte dies große Vorteile gegenüber der pränatalen Diagnostik mit anschließendem Schwangerschaftsabbruch. Denn es gibt einige Behinderungen, die tatsächlich vor der Geburt nicht vorhanden sind; sie können aus einer extremen Frühgeburt resultieren oder daraus, daß die Geburt nicht normal verläuft.

- S. 243: Es gibt keine logische Grundlage dafür, daß die Wahlmöglichkeiten der Eltern auf diese besondere Behinderungen beschränkt bleibt. Würden behinderte Neugeborene bis etwa eine Woche oder einen Monat nach der Geburt nicht als Wesen betrachtet, die ein Recht auf Leben haben, dann wären die Eltern in der Lage, in gemeinsamer Betrachtung mit dem Arzt und auf viel breiterer Wissensgrundlage in bezug auf den Gesundheitszustand des Kindes, als dies vor der Geburt möglich ist, ihre Entscheidung zu treffen.

- S. 244: Das Thema der Beendigung des Lebens von behinderten Neugeborenen ist also recht kompliziert, und wir können es hier nicht ausdiskutieren. Der Kern der Sache ist freilich klar: die Tötung eines behinderten Säuglings ist nicht moralisch gleichbedeutend mit der Tötung einer Person. Sehr oft ist sie überhaupt kein Unrecht.

- S. 244: Die Beendigung eines Lebens ohne vorherige Zustimmung kann nun aber auch im Falle derer in Erwägung gezogen werden, die einmal Personen und fähig waren, zwischen Leben und Tod zu wählen, doch jetzt, durch Unfall oder hohes Alter, diese Fähigkeit für immer verloren haben.

- S. 245: In den meisten Hinsichten unterscheiden sich diese Menschen nur unerheblich von behinderten Säuglingen. Sie sind nicht selbstbewußt, rational oder autonom, und so sind Erwägungen des Rechts auf Leben oder des Respekts vor der Autonomie hier nicht angebracht.

- S. 263: Wenn diese Lehre richtig ist, dann begeht der Arzt, der dem Kind eine tödliche Spritze gibt, ein Unrecht; der Arzt dagegen, der es unterläßt, dem Kind Antibiotika zu geben, wohl wissend, daß das Kind ohne Antibiotika sterben wird, begeht kein Unrecht.

Was gibt es für Gründe, die Handlungs- und Unterlassungslehre zu akzeptieren?